



Antwort zur Anfrage Nr. 0432/2023 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Lärmschutzwand Mainz-Laubenheim (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Handelt es sich bei der beschriebenen Wand überhaupt um eine Lärmschutzwand?*

Ja, es handelt sich um eine Lärmschutzwand.

a) *Wenn ja, ist es möglich die Höhe der Wand an das derzeitige Verkehrsaufkommen an passen, z.B. indem die Höhe angepasst wird?*

Grundsätzlich kann durch die Erhöhung einer Lärmschutzwand deren schallmindernde Wirkung erhöht werden. Die B9 verläuft in Laubenheim auf dem Rheindeich. Für diesen Bereich ist seitens des Landesbetriebes Mobilität (LBM) eine Rheindeichsanierung vorgesehen, deren Planfeststellung für 2023/2024 angestrebt wird. Die Bauphase ist für 2025 avisiert. Im Nachgang zur Rheindeichsanierung ist eine Sanierung der Lärmschutzwand seitens der Stadt Mainz vorgesehen. Im Rahmen der Sanierung kann geprüft werden, ob eine Erhöhung der Wand erforderlich und gegebenenfalls möglich ist.

2. *Könnte die Lärmschutzwand durch eine Begrünung aufgewertet werden, so dass diese auch der Luftreinhaltung dient?*

Bei einer Lärmschutzwand handelt es sich um ein sogenanntes Ingenieurbauwerk. Diese Bauwerke müssen in einem baulichen Zustand gehalten werden, aus dem keine Gefahren für Anlieger:innen und Nutzer:innen der öffentlichen Verkehrswege entstehen. Dies wird für die verantwortliche Baulastträgerin, in diesem Fall die Stadt Mainz, durch das Landesstraßengesetz (LStrG) verbindlich vorgeschrieben. Auf die Umsetzung dieser Verpflichtung wird u.a. in der DIN 1076 "Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung" näher eingegangen.

Die DIN 1076 schreibt dazu regelmäßige Kontrollen und Bauwerksprüfungen vor. Für die Bauwerksprüfungen (Haupt- und Einfachprüfung) ist eine freie Sicht auf das Bauwerk notwendig, damit ein handnahes Begutachten durch sachverständige Ingenieure möglich ist. Die Haupt- und Einfachprüfungen finden im Wechsel alle 3 Jahre statt. In der Zwischenzeit wird das Bauwerk durch eine vereinfachte Prüfung sowie zahlreiche Sichtkontrollen überwacht.

Damit ist eine Begrünung zwar grundsätzlich denkbar aber aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollintervalle nur temporär möglich und mit entsprechend hohem Aufwand verbunden. Zudem sind bei der wiederkehrenden Entfernung der Begrünung die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz dringend zu beachten.

Mainz, 16.03.2023

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete